[Ihr Name] [Ihre Anschrift] [Ihre E-Mail-Adresse]

[Name der Bank] [Straße] [PLZ und Ort]

[Ort und Datum]

Zahlung aufgrund rechtswidriger Gebührenerhöhungen

Kundennummer [oder Vertrags-Nr.]; [Ihr Vorname + Nachname; Geburtsdatum]

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich stehe / stand in Kundenbeziehung zu Ihrem Fitnessstudio [Name XXX]. Sie haben in dieser Zeit Gebühren für die Nutzung Ihres Studios erhöht, ohne dass Ihnen dazu eine ausdrückliche Zustimmung meinerseits vorlag.

Laut Ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen werten Sie Schweigen als Zustimmung zu einer Vertragsänderung. Basierend darauf haben Sie mein Schweigen auf die von Ihnen vorgenommenen Gebührenerhöhungen als Zustimmung angesehen. Laut Urteil des Bundesgerichtshofs vom 27.04.2021 – XI ZR 26/20 ist es jedoch rechtswidrig, pauschal das Schweigen einer Kundin oder eines Kunden als Zustimmung zu einer einseitigen Anpassung vertraglicher Konditionen zu werten.

Eine Zustimmung zu den Gebührenerhöhungen habe ich auch nicht konkludent erklärt, indem ich Ihr Fitnessstudio betreten und genutzt habe. Eine konkludente Vertragsänderung durch widerspruchslose Weiterbenutzung kann nur in engen Ausnahmefällen angenommen werden. Eine solche Ausnahme liegt hier aber nicht vor. Wenn nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sogar nach ausdrücklichem Hinweis auf die zu erhöhenden Gebühren eine Zustimmung hierzu durch bloßes Schweigen wegen unangemessener Benachteiligung nicht fingiert werden soll, kann sich aus dem schlichten Umstand, dass die unwirksam erhöhte Gebühr widerspruchslos entrichtet wird, keine wirksame stillschweigende Annahme ergeben (vgl. AG Neuss Urt. v. 24.2.2022 – 75 C 2027/21, VuR 2022, 179, 180; Schultess, NJW 2022, 431, 432 f.).

Eine einseitige Gebührenerhöhung lässt sich auch nicht auf eine Störung der Geschäftsgrundlage gemäß § 313 BGB stützen. Artikel 240 § 5 EGBGB verdrängt diese Norm für Fitnessstudioverträge, die vor dem 08.03.2020 abgeschlossen wurden (BGH, Urteil vom 04.05.2022 – XII ZR 64/2, Rn. 33 ff.). Für danach geschlossene Verträge kann § 313 BGB keine Preisanpassung wegen Folgen der Corona-Pandemie begründen, weil die Pandemie zu diesem Zeitpunkt schon bekannt und damit von dem Fitnessstudio mitsamt ihren finanziellen Folgen in Kauf genommen wurde. Unabhängig würde § 313 BGB keine ausdrückliche Zustimmung meinerseits zu einer Entgeltanpassung entbehrlich machen.

Ohne meine wirksame Zustimmung zu Ihrer Vertragsanpassung durften Sie keine erhöhten Gebühren von mir verlangen. Dennoch vereinnahmte Gebühren müssen Sie zurückzahlen.

Ich fordere Sie deshalb auf, die Differenz zwischen den ursprünglich vereinbarten und den tatsächlich von meinem Girokonto abgebuchten Gebühren für die Nutzung Ihres Fitnessstudios gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 und § 812 Abs. 1 BGB zu erstatten.

Konkret geht es um unberechtigte Abbuchungen in Höhe von XXX EUR monatlich ab dem XXX. Dies entspricht dem Betrag, um den Sie die monatlichen Nutzungsgebühren einseitig erhöht haben.

Ich bitte Sie darum, den gesamten Erstattungsbetrag bis spätestens Datum 20 Tage nach Absenden der Forderungsschreibens an Ihre Bank] meinem Konto bei der [Bank] mit der IBAN Ihre IBAN gutzuschreiben.

Den von Ihnen einseitig vorgenommenen Gebührenerhöhungen widerspreche ich hiermit nochmals ausdrücklich.

Ich fordere Sie dazu auf, ab sofort nur noch die mit mir rechtswirksam und einvernehmlich vereinbarten Gebühren einzuziehen. Sollten Sie mein Konto weiterhin mit den rechtswidrig erhöhten Gebühren belasten, werde ich auch die weiteren überzahlten Gebühren von Ihnen erstattet verlangen.

Sollten Sie mir den Erstattungsbetrag nicht fristgerecht und vollständig zukommen lassen, sehe ich mich gezwungen, die Angelegenheit an einen Rechtsanwalt abzugeben und rechtliche Schritte gegen Sie einzuleiten.

Weitere Rechte behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift